

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff: Vereinbarung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung "Musikzentrum Pfrondorf"**

Bezug: Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ERL)

Anlagen: 1 Bezeichnung: Vereinbarung zwischen dem Musikverein Pfrondorf e.V. und der Universitätsstadt Tübingen über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung "Musikzentrum Pfrondorf"

---

**Beschlussantrag:**

Die Universitätsstadt Tübingen schließt mit dem Musikverein Pfrondorf e.V. eine Vereinbarung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung „Musikzentrum Pfrondorf“ (Anlage 1)

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:**

Abschluß einer Vereinbarung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung „Musikzentrum Pfrondorf“, um die finanzielle Förderung des Bauvorhabens aus Mitteln des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) sicher zustellen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Der Musikverein Pfrondorf e.V. plant im Jahr 2007 den Bau einer Gemeinschaftseinrichtung „Musikzentrum Pfrondorf“, um die Fortführung seiner Vereinstätigkeiten weiterhin sicher zustellen.

### 2. Sachstand

Der Musikverein Pfrondorf e.V. (ca. 300 Mitglieder) ist ein wichtiger Kulturträger und eine Bereicherung für das örtliche Vereinsleben. Für seine Vereinsarbeit, insbesondere für die Musikproben und die Ausbildung von ca. 50 Kindern und Jugendlichen, stellt die Stadt dem Verein bisher einen Probenraum in der „Schuppenschule“ zur Verfügung. Dieses Gebäude soll abgerissen werden, das Projekt „Betreutes Wohnen für ältere Mitbürger“ soll an dieser Stelle verwirklicht werden. Adäquate Ersatzräume stehen derzeit in Pfrondorf nicht zur Verfügung.

### 3. Lösungsvariante

Mit dem Bau des Musikzentrums kann gezielt die Raumsituation für den Musikverein und für die kulturschaffenden Vereine im Stadtteil Pfrondorf verbessert werden. Die Universitätsstadt Tübingen unterstützt deshalb das Bauvorhaben finanziell in Höhe von 78.150,- € und schließt mit dem Bauträger (Musikverein Pfrondorf e.V.) eine Vereinbarung über die Benutzung der neu geschaffenen Gemeinschaftseinrichtung „Musikzentrum Pfrondorf“, in der der Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes geregelt werden.

### 4. Vorschlag der Verwaltung

Das geplante Musikzentrum gibt dem Musikverein die Möglichkeit, seine Aktivitäten, insbesondere die Musikproben und die musikalische Weiterbildung der Musiker fortzuführen, zu intensivieren und auszubauen.

Darüber hinaus bietet der Neubau der gesamten Ortschaft eine Chance, ein in Pfrondorf bestehendes Defizit abzubauen, indem darin Räume bereitgestellt werden für vielfältige kulturelle, soziale und bürgerschaftliche Aktivitäten. So sind die Räumlichkeiten – über die Nutzung der musikvereinspezifischen Anforderungen hinaus – auch hervorragend geeignet für kleinere Konzerte, für Kleinkunst, für Autorenlesungen, Kinder- und Puppentheater, Workshops, Fortbildungen, Besprechungen und Versammlungen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, der vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen und die Vereinbarung mit dem Musikverein Pfrondorf e.V. zu unterzeichnen.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Der städtische Kostenanteil von 78.150 € wird ggf. unter der Finanzposition 2.3300.9870-0101 (Zuschuß für Kulturpflege) bereitgestellt. Bisher sind im Haushaltsplanentwurf 2007 dafür keine Mittel vorgesehen. Die Mittelbereitstellung kann außerplanmäßig erfolgen, wenn die Vorfragen geklärt sind (Zuschußbewilligung, Bebaubarkeit des Grundstücks gesichert, Finanzierung durch den Verein gesichert).

### 6. Anlagen (1)

**Vereinbarung zwischen**  
**Musikverein Pfrondorf e. V.**  
(nachfolgend Träger genannt)  
  
**und**  
**Universitätsstadt Tübingen**  
(nachfolgend Stadt genannt)  
  
**über die Benutzung**  
**der Gemeinschaftseinrichtung**  
**„Musikzentrum Pfrondorf“**

**§ 1**

**Zweck**

Der Träger beabsichtigt den Bau eines Proberaumes für sein Orchester und sein Jugendorchester sowie von Unterrichts- und Nebenräumen für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen an Blasinstrumenten und Schlagzeug. Das Bauwerk kann künftig als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden.

Für die Bauzeit und die anschließende Nutzungsphase schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

**§ 2**

**Öffentliche Baukostenzuschüsse**

Die Kosten für das Gesamtprojekt liegen lt. Kostenschätzung vom 04.12.2006 bei 521.000 Euro. Die Stadt übernimmt an den veranschlagten Gesamtkosten einen Anteil in Höhe von 78.150 Euro.

Im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ELR) hat die Stadt einen verlorenen Zuschuss in Höhe von 208.400 Euro vom Land Baden-Württemberg (und von der Europäischen Union) beantragt. Der Träger verpflichtet sich, die mit der Gewährung der Fördermittel verbundenen

Bestimmungen im Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich daraus resultierender etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen.

### **§ 3**

#### **Bauherr und dessen Pflichten sowie Unterstützungspflicht der Stadt**

Der Träger übernimmt die Bauherrenschaft.

Der Bauherr verpflichtet sich, alle anlässlich der Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Bauversicherungen mit ausreichender Deckung abzuschließen.

Die Stadt verpflichtet sich, alle notwendigen Anträge für die Zuschüsse zu stellen und den Bauherrn, soweit es erforderlich ist, bei der Abwicklung des Bauvorhabens zu unterstützen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsrecht**

Der Träger räumt der Stadt ein dauerhaftes Mitbenutzungs- und Belegungsrecht des Proberaumes, des Foyers und in Verbindung damit der WC-Anlage und der Teeküche des Dorfgemeinschaftshauses ein.

Die Stadt ist berechtigt, das ihr zustehende Mitbenutzungsrecht im Einvernehmen mit dem Träger und unter Berücksichtigung der Belegungsplanung auf örtliche Vereine und Gruppen zu übertragen.

Der Träger übt im Dorfgemeinschaftshaus das Hausrecht aus.

### **§ 5**

#### **Betriebskostenübernahme**

Sämtliche Betriebskosten, die sich aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, werden von dem Träger übernommen. Der Träger ist berechtigt, für die Benutzung eine Umlage zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu erheben.

## **§ 6**

### **Unterhaltungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen**

Maßnahmen, die der laufenden Instandhaltung und Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Dach und Fach dienen, werden von dem Träger und auf dessen Kosten vorgenommen. Bauliche Veränderungen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt möglich.

Die Kosten für Schönheitsreparaturen in den gemeinschaftlich genutzten Räumen werden von dem Träger übernommen.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die überlassenen Räume, Zugangsbereiche und dgl., das Inventar und die Ausstattung der Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Träger anzuzeigen.

Für die im Rahmen ihres Mitbenutzungsrechts stattfindenden Veranstaltungen und Nutzungen übernimmt die Stadt die Haftung für Schäden an den Räumen, am Inventar und an der Einrichtung. Während der Dauer der Veranstaltung bzw. Nutzung obliegt dem Benutzungsberechtigten die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räume sowie an den dazugehörigen Zu- und Eingängen. Die Stadt stellt den Träger im Innverhältnis von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit den Träger nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Das Inventar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Trägers aus den Räumen entfernt werden. Dies gilt auch für evtl. vorhandene Wand- und sonstige Dekorationen.

## **§ 8**

### **Teilnichtigkeit dieser Vereinbarung**

Die Nichtigkeit eines Teils dieser Vereinbarung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. Für den Fall der Teilnichtigkeit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, den nichtigen Teil durch einen rechtswirksamen gültigen Teil zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2007 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2028 (mindestens 20 Jahre nach Fertigstellung).

**§ 10**  
**Aufhebung**

Eine vorzeitige Aufhebung dieser Vereinbarung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

Sollte dies der Fall sein, verpflichtet sich der Träger die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse seitens des Landes Baden-Württemberg (und der Europäischen Union) anteilmäßig gemäß den Bestimmungen des in § 2 dieser Vereinbarung genannten Zuwendungsbescheids wieder zu erstatten.

Tübingen, den .....

Tübingen, den .....

**Musikverein Pfrondorf e. V.**

**Universitätsstadt Tübingen**

Vorstand:

Dr. Karl Pfister

Michael Mittermüller

Boris Palmer

Oberbürgermeister